Newsletter 08/2012

ZENDAS Aktuell

18.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch schnell einen Skandal vor Weihnachten: Sie haben es in den letzten Tagen sicher mitbekommen - im Bundesgesundheitsministerium sollen Daten gestohlen worden sein. Ein Lobbyist soll einen Mitarbeiter eines IT-Dienstleisters (genauer: eines Subunternehmers) dafür bezahlt haben. Der IT-Dienstleister hatte offenbar Zugriff auf die IT-Infrastruktur des Ministeriums - damit verbunden ist in aller Regel auch ein Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. E-Mails). Datenschutzrechtlich ist das ein typischer Fall einer Datenverarbeitung im Auftrag. Hier hat der Gesetzgeber nicht ohne Grund eine sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers sowie spezielle Anforderungen an den Vertrag vorgesehen.

Ausgeschlossen wird damit natürlich ein solcher Fall eines kriminellen Vorgehens nicht. Aber es wird zumindest erschwert und schon bei der Auswahl unter den Auftragnehmern trennt sich oft die Spreu vom Weizen. Denken Sie bitte daran: Auch Wartungsarbeiten an IT-Systemen durch Externe sind eine Datenverarbeitung im Auftrag, sobald auf diesen Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Wie gewohnt finden Sie weitere Themen in unserem letzten Newsletter für dieses Jahr.

Ihnen allen schöne Feiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Ihr ZENDAS-Team



Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht notwendigen die Berechtigungen hat.

Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: Abo-Vertrag

Die neue DIN 66399

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten oder Dokumente verarbeiten, haben die datenschutzgerechte Löschung der Daten bspw. durch Vernichtung der Dokumente oder Datenträger sicherzustellen. Obwohl sie keine Rechtsnorm ist, liefert die DIN 66399 Anhaltspunkte für eine gesicherte Vernichtung von Informationsträgern.

Auf unserer Webseite finden Sie eine Übersicht über die Regelungen der neuen DIN 66399.

http://www.zendas.de/themen/vernichtung/index.html



Newsletter 08/2012

Info-Server Aktuell

Vernichten von Informationsträgern (Update)

Die neue DIN 66399 liefert Anhaltspunkte für eine datenschutzgerechte Vernichtung von Informationsträgern.

Ausgehend von den unterschiedlichen Datenträgern (z.B. Papier, Mikrofilme,

CD/DVD, ID-Karten, Festplatten, elektronische Datenträger) haben wir die Anforderungen der DIN 66399 datenschutzrechtlich überprüft und unsere Ergebnisse mit praktischen Beispielen dargestellt:

http://www.zendas.de/themen/vernichtung/index.html#13796

SEPA-Basislastschriftverfahren

Unser nationaler Überweisungs- und Lastschriftverkehr wird – aufgrund einer EU-Verordnung – ab dem 01.02.2014 durch ein neues Verfahren namens SEPA abgelöst. Das bringt auch einige Neuerungen mit sich. So muss der Kontoinhaber vorab über den anstehenden Lastschrifteinzug informiert werden.

http://www.zendas.de/themen/sepa/index.html

Hochschulen, die das Lastschriftverfahren bspw. beim Verwaltungskostenbeitrag einsetzen, sollten sich schon frühzeitig über das zukünftige Vorgehen Gedanken machen. Einige Anmerkungen geben wir dazu mit auf den Weg.

Server-Housing und Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Immer mehr Hochschulen betreiben Server, die sich in den Räumen eines anderen Anbieters (z.B. einem privaten Rechenzentrum) befinden. Der Anbieter ist vertraglich dazu verpflichtet, für den Server (nur) die technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, insbesondere den Raum, die Klimatechnik und hardwaretechnische Sicherheitstechnik.

Der Anbieter nimmt keinerlei Wartungsarbeiten an Hard- oder Software vor.

Wir gehen der Frage nach, was Hochschulen beachten müssen, wenn auf diesen Servern personenbezogene Daten verarbeitet werden.

http://www.zendas.de/themen/server/housing.html

Newsletter 08/2012

Info-Server Aktuell

Informationsrechte des Personalrats beim betrieblichen Eingliederungsmanagement

Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist ein Instrument des Arbeitgebers zur Sicherstellung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten, die in den vergangenen 12 Monaten mehr als sechs Wochen erkrankt waren. Hierbei kommt dem Personalrat eine Kontrollaufgabe zu, zu deren Erfüllung er gewisser

Informationen über die betroffenen Beschäftigten bedarf. Im abgelaufenen Jahr gab es mehrere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts, die den Umfang der Information des Personalrats höchstrichterlich konkretisierten. Dies nahmen wir zum Anlass, unsere Webseiten zu ergänzen.

http://www.zendas.de/themen/personalrat/informationsrecht/bEM.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS: http://www.zendas.de/newsletter.html

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) Breitscheidstr. 2 70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675 Fax: 0711 / 6858 3688 E-Mail: poststelle@zendas.de Web: http://www.zendas.de/

Herausgeber des Newsletters:

ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr ZENDAS Team